

**Nr. 21/2020**

**24.04.2020**

**Seite 1**

Kreis Viersen .....	2
287/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus") durch Testungen in Gemeinschaftseinrichtungen .....	2

## Kreis Viersen

### **287/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus") durch Testungen in Gemeinschaftseinrichtungen**

Der Kreis Viersen erlässt nach den §§ 16, 25 und 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG NRW) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Der Kreis Viersen als untere Gesundheitsbehörde entscheidet, ob und in welchem Umfang Bewohner und Mitarbeiter von Gemeinschaftseinrichtungen auf das Corona-Virus getestet werden.
2. Betreiber von Gemeinschaftseinrichtungen haben die Durchführung der vom Kreis Viersen als untere Gesundheitsbehörde angeordneten Testung auf das Corona-Virus zu dulden. Nach den §§ 16, 25 und 28 IfSG sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung dieser Testung berechtigt, das Gebäude zu betreten, die notwendigen Ermittlung vorzunehmen und Proben auf das Corona-Virus zur Untersuchung zu entnehmen.
3. Getestet werden sowohl die Bewohner als auch die Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung. Diese haben die Testung zu dulden.
4. Der Kreis führt die Testungen durch ein mobiles Diagnosezentrum (CUZ) durch und teilt die geplanten Testungen den betroffenen Betreibern vor Durchführung der Testung mit.
5. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind insbesondere Einrichtungen der voll- oder teilstationären Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern und sonstige Massenunterkünfte. Hierzu zählen auch Unterkünfte, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden.
6. Wenn sich aus den Ergebnissen der Testung die Anordnung weitergehende Maßnahmen (z.B. Anordnung von Quarantäne) ergeben, wird der Kreis aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG NRW) die entsprechenden Anordnungen erlassen.
7. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 2 getroffenen Anordnungen wird nach § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.
8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 3 getroffene Anordnung wird nach § 63 VwVG NRW die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

## I. Begründung:

Das neuartige Corana-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Nordrhein-Westfalen und insbesondere im Kreis Viersen gibt es inzwischen eine hohe Zahl von Infektionen, besonders auch in Gemeinschaftseinrichtungen.

Das aktuelle Ausbruchsgeschehen zeigt gerade mit dem Blick auf Länder, die noch stärker als Deutschland betroffen sind, dass im seuchenrechtlichen Notfall das Funktionieren des Gemeinwesens und die Versorgungsfunktion des Gesundheitssystems erheblich gefährdet sein können. Bei einem sich dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehen kann für die Gesundheit der Bevölkerung in der gesamten Bundesrepublik durch eine sich länderübergreifend ausbreitende übertragbare Krankheit eine erhebliche Gefährdung eintreten, der auch auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen adäquat begegnet werden muss.

Neben den von der Landesregierung zu ergreifenden Maßnahmen stellt die Corona-Pandemie auch Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände vor erhebliche Herausforderungen. Hier sind (bisher) in erster Linie die kommunalen Ordnungsämter gefordert gewesen, die notwendigen Anordnungen zu treffen. Die aktuellen Erfahrungen bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie haben jedoch gezeigt, dass eine Vielzahl von Anordnungen über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus einheitlich ergehen sollten. Zur Entlastung gerade kleinerer Gemeinden und zur Sicherstellung regional oder landesweit einheitlicher Vorgaben wurden deshalb in § 3 Abs. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW entsprechende Kompetenzen für die Kreise eingeführt. Diese können künftig auch selbst Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn es aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr gerade im Sinne des IfSG geboten erscheint. Eine solche Maßnahme liegt in der kreisweit einheitlich vorzunehmenden Testung von Gemeinschaftseinrichtungen.

Von dieser (Neu-)Regelung wird mit Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Um das ungesteuerte Ausbruchsgeschehen der Pandemie in den genannten Gemeinschaftseinrichtungen in den Griff zu bekommen, hat der Kreis Viersen ein mobiles Screeningzentrum aufgebaut, um bei festgestelltem Ausbruchsgeschehen in einer Einrichtung diese einer Kompletttestung zu unterziehen.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit Corona-Virus in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen sowie zwischenzeitlich einer Vielzahl bestätigter Fälle dieser Corona-Infektion im Kreis Viersen und insbesondere auch im benachbarten Kreis Heinsberg sind die unter die unter Ziff. 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen alternativlos. Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ist die intensive Testung (ganz besonders von den besonders betroffenen Risikogruppen) zwingend erforderlich, um Infektionsketten zu identifizieren und Kontaktpersonen zu isolieren.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI), die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, aufgrund der Ergebnisse der Testung kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mil-

dere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Androhung der Zwangsmittel stützt sich auf die §§ 55, 57, 60, 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW).

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG), eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 7:

Die Androhung erfolgt gem. §§ 55, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60 VwVG NRW. Das Zwangsgeld ist das geeignete Mittel zur Durchsetzung meiner Forderung. Andere, weniger belastende Zwangsmittel, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Androhung eines Zwangsgeldes im Hinblick auf die Güterabwägung erforderlich. Abgewogen hierbei werden die Interessen der Einrichtungen an einer störungsfreien eigenverantwortlichen und wirtschaftlich orientierten Führung des jeweiligen Betriebs und die Interessen der Nutzer und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung an einem möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Leben, frei von Gefahren für Leib und Seele. Insbesondere unter Berücksichtigung des erhöhten Schutzbedarfes der Nutzer wird den schützenswerten Gütern der Nutzer und Mitarbeiter eine höhere Bedeutung beigemessen. Es wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 EUR für jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer 7 angedroht. Die Höhe des Zwangsgeldes ist geeignet, der Forderung in ausreichendem Maß Nachdruck zu verleihen. Die Höhe steht auch nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Somit ist das Zwangsgeld in angedrohter Höhe angemessen und verhältnismäßig.

Zu Ziffer 8:

Die Androhung ergeht aufgrund von §§ 55, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 VwVG NRW. Unmittelbarer Zwang darf nach § 62 VwVG NRW nur angewendet werden, wenn der Zweck - hier die Durchsetzung der Testung - mit anderen Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor. Auch wenn ein Zwangsgeld festgesetzt würde, könnte es seine Zwangswirkung nicht entfalten, da dies der Zweckerfüllung nicht dienlich ist. Eine Ersatzvornahme ist nicht möglich, da die Duldung der Testung keine vertretbare Handlung darstellt. Wirksam durchgesetzt werden kann die Maßnahme daher nur durch unmittelbaren Zwang.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG).

Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

## **II. Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 24. April 2020.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Viersen, den 23.04.2020

Der Landrat

Dr. Coenen





## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen  
Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**  
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen  
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung  
(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt